



Statuten Forum BGM Bern-Solothurn

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Forum BGM Bern-Solothurn» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Vereinszweck

- ¹ Der Verein bezweckt die aktive Förderung und Verbreitung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) in den Kantonen Bern und Solothurn. Dazu vernetzt und unterstützt der Verein Betriebe und Organisationen bei der Einführung und Umsetzung von gesundheitsförderlichen Massnahmen und vermittelt Wissen rund um das Thema "Gesundheit in der Arbeitswelt". Der Verein strebt damit den Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit der erwerbstätigen Bevölkerung an und will auf diesem Weg auch zur Förderung der Produktivität der Unternehmen und der Wirtschaft im Allgemeinen beitragen.
- ² Der Verein kann zur Zweckerreichung mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, Veranstaltungen organisieren, Beratungen anbieten, unterstützend bei Projekten mitwirken und Publikationen herausgeben.

Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich mit der Zielsetzung des Vereins identifizieren und in den Kantonen Bern und/oder Solothurn ansässig oder wohnhaft sind oder in diesen Kantonen wirken.
- ² Die Mitglieder des Vereins sind Aktivmitglieder.
- ³ Aktivmitglieder sind Unternehmen, Stiftungen, Vereine, Verwaltungseinheiten, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere juristische Personen.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch schriftliche elektronische Anfrage und Einzahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5 Austritt/Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand oder der Geschäftsführung mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- ² Der Vorstand kann Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen ausschliessen, wobei diesen Mitgliedern zuvor die Möglichkeit einer Anhörung durch den Vorstand gewährt wird.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung nicht einbezahlt wird.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen Ermässigungen bei Veranstaltungen des Forums. Details dazu legt der Vorstand fest.

Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage zuvor. Aktivmitglieder können dem Vorstand Traktandenwünsche schriftlich bis 30 Tage vor der Versammlung bekannt geben.
- ² Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- ³ Die Präsidentin/Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

- ⁴ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- ⁵ Der Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts
 - Genehmigung der Jahresziele und des Jahresbudgets
 - Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- ⁶ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident, bei Wahlen entscheidet das Los. Statutenänderungen müssen zwingend traktandiert werden.
- ⁷ Nicht traktandierte Geschäfte können an der Mitgliederversammlung behandelt werden, sofern 2/3 der Anwesenden dem Antrag zustimmt.
- ⁸ Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für eine Amtsperiode von drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt aus den von ihm gewählten Mitgliedern des Vorstands eine Präsidentin/einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Kantone, die Mitglieder des Vereins sind und diesen aufgrund einer Leistungsvereinbarung unterstützen, haben Anspruch auf je einen Vorstandssitz. Sie haben für die personelle Vertretung im Vorstand ein Vorschlagsrecht.
- ³ Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von fünf aufeinander folgenden Amtsperioden.
- ⁴ Nach Aussetzung einer Amtsperiode beginnt die Amtszeitbeschränkung erneut und es kann zur Wiederwahl angetreten werden.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und ist für die strategische Ausrichtung des Vereins zuständig. Er ist für die grundlegende Preis- und Angebotspolitik der Forumsaktivitäten zuständig und bereitet das Jahresbudget, die Jahresziele und die übrigen Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor.

- ² Die Präsidentin/Der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kollektiv zu zweienzeichnungsberechtigt.
- ³ Der Vorstand kann Zeichnungsberechtigungen insbesondere für Konten des Vereins mittels Vorstandsbeschluss oder Organisationsreglement abweichend regeln.
- ⁴ Der Vorstand ist befugt, ein Organisationsreglement zu erlassen, indem weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstands, des Präsidiums und der Führung der Geschäftsstelle geregelt werden, die nicht in den Statuten festgelegt sind.
- ⁵ Der Vorstand lässt die Jahresrechnung des Vereins von der Revisionsstelle prüfen und berichtet in zusammengefasster Form darüber an der Mitgliederversammlung.

Art. 12 Vorstandssitzungen

- ¹ Die Präsidentin/Der Präsident oder die Geschäftsstelle beruft mind. 2 Mal pro Jahr eine Vorstandssitzung. Bei Bedarf können es auch mehr sein.
- ² Eine Vorstandssitzung kann auch von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- ³ Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ⁴ Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten.
- ⁵ Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Beirat

Art. 13 Beirat

- ¹ Der Vorstand kann natürliche Personen als Mitglieder eines Beirates benennen, die sich aus Überzeugung für die Verbreitung von betrieblicher Gesundheitsförderung im Sinne des Vereinszweckes einsetzen und damit in ihrem jeweiligen Einflussgebiet den Meinungsbildungsprozess zu betrieblicher Gesundheitsförderung positiv beeinflussen.
- ² Die Mitglieder des Beirats können selbst Mitglieder des Vereins sein oder vertreten juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind.
- ³ Den Mitgliedern des Beirats obliegen im Verein keine Linienfunktionen und damit keine über die ordentliche Mitgliedschaft hinausgehende Rechte und Pflichten.
- ⁴ Die Mitglieder des Beirates treffen sich mindestens einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch.

Geschäftsstelle

Art. 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann die Geschäftsführung vollumfänglich an eine Geschäftsstelle delegieren, die mit dem Verein in einem Vertragsverhältnis steht. Der Vorstand erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in dem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der mit der Geschäftsführung betrauten Person festgelegt sind. Deren Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft gemäss Arbeitsvertrag und den Weisungen des Vorstandes. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt obligatorisch beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

- ¹ Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- ² Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Mittel / Haftung / Vereinsjahr

Art. 16 Mittel

- ¹ Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden, weiteren Förderbeiträgen sowie aus Dienstleistungen.
- ² Die Mitgliederbeiträge sind abhängig von der Kategorie der Mitgliedschaft und der Grösse der Mitgliederorganisationen. Sie werden vom Vorstand in einem Reglement festgesetzt.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 19 Wortlaut der Statuten

Werden die Statuten in eine andere Sprache übersetzt, ist bei Interpretationsfragen der an der Gründungsversammlung verabschiedete deutsche Wortlaut der Statuten massgebend.

Art. 20 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel, der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder, dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nehmen zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, erfolgt der Beschluss mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- ² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

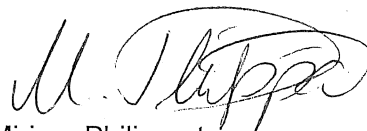
Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2022 angenommen und sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 7. Juni 2022



Prof. Dr. Andreas Krause
Präsident



Mirjam Philippart
Mitglied des Vorstands